

Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat zudem im Anhörungsverfahren zugesichert, dass bei der Bauablaufplanung darauf geachtet wird, dass der landwirtschaftliche Verkehr aufrechterhalten und funktionsfähig bleibt. Wir haben unter A.3.5.2 dieses Beschlusses eine entsprechende Auflage festgesetzt.

Der Einwender befürchtete zudem eine Überflutungsgefahr des Anwesens durch den Auerbach wegen einer entstehenden Dammwirkung durch die Trasse. Es solle daher in der Planung ein erforderlicher Durchlass in entsprechender Dimension und eine Aufweitung des Auerbaches aufgrund des Flaschenhalseffektes bis einschließlich zur Fl. Nr. 270, Gemarkung Gilching, erfolgen. Wir halten diese Befürchtung inzwischen für unbegründet. Der Vorhabensträger hat den Entwässerungsgraben für den Aubach in der 1. Tektur 31.08.2012 gegenüber der ursprünglichen Planung geändert. Der Graben kreuzt die neue Staatsstraße und den Brucker Steig Weg. Im Bereich dieser Querungen wird der bestehende Graben aufgeweitet, mit Flussbausteinen gesichert und mit jeweils drei Rohrdurchlässen DN 600 unterführt (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.10). Damit wird dem Einwand Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.2.4 Einwender Nr. 2104

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ca. 49 ha umfasst. Er wendete sich gegen die geplante Trassenführung der Westumfahrung Gilching und forderte, die ursprünglich als Gemeindeverbindungsstraße geplante Trasse bei St. Gilgen (ca. Bau-km 0+750 bis ca. Bau-km 1+250) weiter nach Norden zu verschieben, da diese im Widerspruch zu der mit ihm in einer Zusatzvereinbarung zu den notariellen Kaufverträgen für die Westumfahrung Gilching in Plänen dargestellten Trassierung stünde. Die Trasse sei um ca. 25 m wesentlich näher an seine Hofstelle herangerückt. Laut Kaufvertrag sei die Gemeinde nicht berechtigt, den Trassenverlauf zum Nachteil der Grundstückseigentümer zu ändern. Eine Flächeninanspruchnahme für die im Zuge der 2. Tektur vom 20.11.2015 geplanten Grünwege zur Pflege des Landschaftswalles werde mangels Erforderlichkeit abgelehnt. Der Umfang der Inanspruchnahme sei nicht erkennbar.

Ferner werde der Anschluss des Frauwiesenweges (Unterlage 7.2, BW-Verz. lfd. Nr. 1.24) an die Westumfahrung Gilching gefordert, um die Erschließung der von ihm bewirtschafteten Flächen mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät zwischen St.

Gilgen und dem Frauwiesenweg sicherzustellen und unwirtschaftliche und gefährliche Umwege über das Schulzentrum (Gymnasium und Grundschule) und das Sportzentrum zu vermeiden. Eine Durchfahrt durch den Ortskern von St. Gilgen mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät sei aufgrund einer engen 90 Grad-Kurve auf Höhe der Kirche St. Ägidius nicht möglich.

Beeinträchtigungen des bestehenden Wegenetzes für den landwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit seien ebenfalls zu vermeiden bzw. es sei ein Sachverständiger zur Feststellung und Bewertung der daraus entstehenden Nachteile zu beauftragen.

Die Einwendungen weisen wir zurück. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Aus dem Grundstück Fl. Nr. 3058, Gemarkung Gilching, werden nach der 3. Tektur vom 01.07.2016 jetzt dauerhaft ca. 1.796 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 159 m<sup>2</sup>, aus dem Grundstück Fl. Nr. 3172, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 2.075 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 420 m<sup>2</sup>, aus dem Grundstück Fl. Nr. 3169, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 4.357 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 981 m<sup>2</sup> und aus dem Grundstück Fl. Nr. 3170, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 4.160 m<sup>2</sup> für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Für die jetzt geplante Staatsstraße sind nach dem Stand der Technik andere Kurvenradien erforderlich. Insofern rückt diese Staatsstraße gegenüber der ursprünglich geplanten Gemeindestraße näher an die Hofstelle des Einwenders heran. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Insbesondere ist auch der ca. 3 m breite Grünweg beim geplanten Landschaftswall erforderlich. Es wird insofern auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.22 dieses Beschlusses verwiesen. Der Einwender hat sich nach Auskunft des Vorhabensträgers einverstanden erklärt (Besprechung vom 07.06.2016), den Landschaftswall über sein Grundstück von der Rückseite her regelmäßig pflegen zu dürfen. Der Vorhabensträger hat deswegen auf eine Flächeninanspruchnahme in der 3. Tektur vom 01.07.2016 verzichtet. Die Einzelheiten der Pflege werden noch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Vorhabensträger und dem Grundeigentümer geregelt.

Die Notwendigkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus C.3.3.5 dieses Beschlusses, worauf verwiesen wird.

Der Einwender machte ferner geltend, dass es durch das Nichtvorhandensein einer Lärmschutzwand zu einer erheblichen Lärmbeeinträchtigung im Bereich der Wohnbebauung kommen werde. Zudem werde der geplante Landschaftswall im Bereich der Unterführung eines Geh- und Radweges unterbrochen. Es sei hier erforderlich, die geplante Unterführung mit einer Lärmschutzwand zu versehen, um den sog. Knalleffekt zu verhindern. Insbesondere müsse auch die die im Zuge der 2. Tektur vom 20.11.2015 geplante Unterbrechung im Landschaftswall bei Bau-km 0+650 durch geeignete Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen für die Hofstelle abgemildert werden.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV für Verkehrslärm am Anwesen des Einwenders kann ausgeschlossen werden. Die Lärmimmissionen wurden für das Wohngebäude überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat am Anwesen (IO Nr. 04) einen maximalen Tagwert von 45 dB(A) und einen Nachtwert von 37 dB(A) (W 1. OG) ergeben. Diese Lärmwerte liegen deutlich unter den vorgegebenen Grenzwerten der 16. BImSchV von 64 dB(A) bei Tag und 54 dB(A) bei Nacht. Jede weitere Forderung nach zusätzlichen Schutzmaßnahmen wird daher als unbegründet abgewiesen. Der Vorhabensträger hat zudem in seiner 1. Tektur vom 31.08.2012 vorgesehen, dass das Gelände auf der östlichen Bauwerksklappe als geschlossenes Gelände hergestellt wird, um einem Knalleffekt entgegenzuwirken. Es ist zwar richtig, dass der Landschaftswall bei Bau-km 0+670 auf Grund der Erdgasleitung unterbrochen wird. Allerdings wird die Lücke durch eine ebenfalls 4 m hohe Schutzwand geschlossen. Demzufolge kommt es an dieser Stelle weder zu einer erhöhten Lärmbelastung noch zu einem Wildwechsel. Bezüglich der verkehrlichen Immissionen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Der Einwender kritisierte ferner, dass die geplante Unterführung des Frauiesenweges bei Bau-km 2+201 (BW 3, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.11) mit 2,5 m lichter Höhe zu gering für landwirtschaftliches Gerät sei. Es werde daher eine Aufweitung auf 4,5 m lichte Höhe und 6 m lichte Weite gefordert. Alternativ werde eine Verbreiterung des geplanten Grünweges bei Bau-km 1+500 auf 4,5 m bis zur Verbindungsstraße St. Gilgen und eine Kenntlichmachung als landwirtschaftlicher Begleitweg gefordert. Der Weg solle beschränkt werden, um Schleichwege zu verhindern. Eine Aufweitung der geplanten Unterführung des Frauiesenweges wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu C.3.3.3.3.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender forderte auch, dass die geplante Unterführung bei Bau-km 4+533 (BW 6, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.05) zur Flächenminimierung zudem näher an die Ausfahrt gerückt werden solle. Diese Forderung wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu C.3.3.3.20 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung in der 1. Tektur vom 31.08.2012 im Übrigen sichergestellt, dass die Zufahrten des Einwenders über das geplante Ersatzwegenetz weiterhin gewährleistet werden. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabensträger hat zudem im Anhörungsverfahren zugesichert, dass bei der Bauablaufplanung darauf geachtet wird, dass der landwirtschaftliche Verkehr aufrechterhalten und funktionsfähig bleibt. Wir haben unter A.3.5.2 dieses Beschlusses eine entsprechende Auflage festgesetzt. Der Wunsch auf Bestellung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb wegen Beeinträchtigungen des bestehenden Wegenetzes infolge von Mehrwegen während der Bauzeit wurde vom Vorhabensträger zugesagt.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.3 Rechtsanwaltskanzlei Wauthier

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 1744/5, Gemarkung Gilching, mit einer Gesamtgröße von 358 m<sup>2</sup>. Daraus werden ca. 265 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 51 m<sup>2</sup> vorübergehend für den Straßenbau benötigt. Der Einwender hat die Übernahme seines ganzen Grundstücks an den Vorhabensträger gefordert, da er an der verbleibenden Restfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> kein Interesse mehr habe.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Über die Forderung, unwirtschaftliche Restflächen auf Verlangen übernehmen, ist daher in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und deshalb dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs.